

Herzlich willkommen zum Steuertermine-Newsletter. Im Kalender steht: EStG, KiSt + Soli, KSt, LSt + KiSt + Soli, USt. Als Teil der Elite wissen Sie besser, was gemeint ist. Wir machen es uns zum Auftrag, in den letzten knapp vier Monaten jedem der aus dem Kabinett Ausscheidenden eine Freude zu bereiten.

I. Law and Politics

< Die Schlacht ist verloren: Mzoudi wurde freigesprochen. >

Der für Staatsschutz zuständige dritte Senat des BGH unter Vorsitz von Richter Tolksdorf hat die Revision von Bundesanwaltschaft und Nebenkläger verworfen und das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5. Februar 2004 bestätigt. Damit ist Abdelghani Mzoudi rechtskräftig vom Vorwurf der Beteiligung am Terroranschlag vom 11. September 2001 freigesprochen worden. Dies wird als Sieg des Rechtsstaat gefeiert und dennoch haben alle Beteiligten ein ungutes Gefühl. Dies merkt man bei der Süddeutschen Zeitung und ihrer „Law and Order Journalistin“ Annette Rammelsberger (SZ vom 10. Juni 2005 S. 6), bei den Ausführungen von Tolksdorf selbst („Die Verantwortung [für die Beweiswürdigung] liegt beim Gericht in Hamburg“) und der Reaktionen der Innenpolitiker allen voran derjenigen des Hamburger Innensenators Udo Nagel.

Im Folgenden soll weder das Verfahren noch das Urteil selbst analysiert werden. Jedoch soll kurz der rechtliche Rahmen zu Urteil und Folgen aufgezeigt werden.

Die Bundesanwaltschaft und Nebenklage sind in Revision gegangen. Als Revisionsgründe kennt die StPO die Verfahrensrüge und Sachrüge (§ 344 II 1 StPO). Beides wurde geltend gemacht. Interessant und größte Aussicht auf Erfolg hatte die Sachrüge, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird. Das umfasst auch die richterliche Beweiswürdigung. Gem. § 261 StPO hatte das OLG Hamburg nach der Beweisaufnahme in „freier, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ ein Urteil zu fällen. Und eben die Richtigkeit der Beweiswürdigung wurde nun von den Revisionsführern bezweifelt. Jedoch ist hier der Überprüfbarkeit durch das Revisionsgericht enge Grenzen gesetzt. Eben weil das OLG in freier Beweiswürdigung zu entscheiden hatte. In der Revision kann nur überprüft werden, ob die Beweiswürdigung Rechtsfehler aufweist. Nicht aber kann eine eigene Beweiswürdigung vorgenommen werden. Das Revisionsgericht darf nicht einmal in die dem angegriffenen Urteil zugrunde liegenden Akten schauen (BGHSt 35, 238, 241). Rechtsfehler in einer Beweiswürdigung können sein: Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungswissen, Widersprüche in sich oder Lücken (einen guten Überblick bietet Meyer-Goßner StPO § 261 Rn. 38 - 41). All das konnte der BGH nicht ausfindig machen. Und dies erklärt, warum Richter Tolksdorf trotz seiner Zweifel an der Unschuld von Abdelghani Mzoudi das OLG Urteil nicht kippen konnte.

Ein Freudentag für Essayisten, Strafverteidiger und Richter des OLG Hamburg. Klares Bekenntnis zum Rechtsstaat - so die freudige Kund. Doch was bedeutet das Urteil für Abdelghani Mzoudi? Die Frage beantwortet für ihn der Hamburger Innensenator Udo Nagel mit folgender Pressemitteilung: „Gefährder Abdelghani M. soll so schnell wie möglich Deutschland verlassen ... Natürlich ist die Entscheidung des BGH zu akzeptieren, obwohl die Bundesanwaltschaft meiner Ansicht nach sehr gute Gründe für die Revision hatte. Die Hamburger Innenbehörde bleibt bei ihrer Auffassung, dass M. die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet und terroristische Vereinigungen unterstützt. Daher hat unsere Ausweisungsverfügung vom 12. Juli 2004 natürlich

Bestand. M. hat nun zwei Wochen Zeit, Deutschland zu verlassen. Er soll keinen Tag länger in unserem Land bleiben, als es das Ausweisungsverfahren erfordert.“ Dass Mzoudi nun von sich aus das Land verlassen will, verwundert daher kaum. Nur kann ein solcher Entschluss wirklich noch als freiwillig eingestuft werden? Wohl kaum. Zu klären ist, warum Mzoudi überhaupt ausgewiesen werden kann, obwohl er doch freigesprochen worden ist.

Wann kann ein sog. Ausländer abgeschoben werden? Ein Ausländer hat ein Recht auf Aufenthalt in Deutschland, wenn er eine Aufenthaltsgenehmigung hat. Diese kann er verlieren infolge Ablaufs der Geltungsdauer, Widerrufs (z.B. infolge Wechsel der Staatsangehörigkeit) oder Eintritts einer auflösenden Bedingung. Eine solch auflösende Bedingung stellt die Ausweisung dar (§ 44 AuslG). Eine Ausweisung kann gem. § 45 AuslG erfolgen, „wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.“ Eine Konkretisierung der Klausel erfolgt mittels §§ 46 f. AuslG. Eine zwingende Ausweisung gem. § 47 Abs. 1 AuslG kommt dabei gerade nicht in Betracht, eben weil Abdelghani Mzoudi vom Vorwurf einer Straftat freigesprochen worden ist.

Gleichwohl kann die Hamburger Innenbehörde Mzoudi wegen des gleichen Vorwurfs mittels folgender Konstruktion abschieben. § 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG besagt: Ein Ausländer wird in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Versagungsgrundes gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 keine Aufenthaltsgenehmigung erhalten dürfte. Und diese bekommt er nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG nicht, wenn „er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt.“ Die Beurteilung dessen liegt in dem Beurteilungsspielraum der Hamburger Innenbehörde. Das Ganze klingt nach Wahnsinn und das ist Wahnsinn! Interessanterweise ging Nagel (zumindest in seiner Presseerklärung) überhaupt nicht auf das Problem eines möglichen Abschiebehindernisses ein. Gem. § 53 Abs. VI AuslG kann!!! (nicht etwa muss) von einer Abschiebung abgesehen werden, „wenn dort (gemeint ist das Abschiebeland) für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.“

Nach Innensenator Nagel würde Mzoudi nach Marokko abgeschoben werden. Hierzu weiß Spiegel-Online (vom 9. Juni) Folgendes zu berichten: „Aus der Vergangenheit sind mehrere Fälle bekannt, in denen Terrorverdächtige aus Marokko an die USA übergeben wurden. Diese landeten dann meist in Drittstaaten, in denen die CIA sie vernahm, oder wurden in den Terror-Knast Guantanamo Bay gebracht. Ein ähnliches Schicksal könnte nun auch Mzoudi blühen.“ Alles klar? Viva la Libertad! Gute Nacht Deutschland!

II. News aus der Forschung

< Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2004 ist da - und die Arbeit fängt an. >

Wieso das? Hat das BKA nicht bienenfleißig diese Arbeit professionell erledigt, nämlich das Hellfeld der Tatverdachtszahlen akribisch zusammengetragen, Entwicklungen aufgezeigt, bei den Tatverdächtigen differenziert und die Aufklärungsquoten ermittelt? Dies ist geschehen, die Arbeit liegt vielmehr darin, den Funktionalisierungen dieser Werte überzeugende Fragen und Relativierungen entgegenzusetzen. Dieses Credo ist natürlich nicht neu, und auch die PKS selbst weist auf notwendige

Relativierungen der Zahlen hin. Gleichwohl muss jedes Jahr neu daran erinnert werden, wenn der Bundesinnenminister mit stolz geschwellter Brust entweder einen Rückgang der Kriminalität oder eine Erhöhung der Aufklärungsquote verkündet bzw. umgekehrt auf weiter gewachsene Gefährdungslagen wie diejenigen der Aussiedler, der Kinder oder der Jugendlichen hinweist, die verschärft zu bekämpfen seien.

Man kommt sich wie auf einer Achterbahn vor, wenn abnehmende Zahlen (beispielsweise bei der Straßenkriminalität und den Diebstahlsdelikte) stolz als ein großer Erfolg der Polizei bzw. verbesserter Sicherungsmaßnahmen verbucht werden, eine Zunahme der Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung aber mit einer Reduzierung des Dunkelfeldes durch eine erhöhte Anzeigenbereitschaft begründet wird.

Die Kontrolldelikte als diejenigen Delikte, die erst durch eine Kontrolltätigkeit dem Dunkelfeld zu entreißen sind (etwa die Drogenkriminalität, Verstöße gegen das Waffengesetz, aber auch das Schwarzfahren oder die Wirtschaftskriminalität), zeigen besonders eindringlich, was man mit Statistiken machen kann: nämlich entweder die Aufklärungsquote steigern, indem man die Kontrolltätigkeit intensiviert, oder die Kriminalitätszahlen senken, indem man schlicht auf Kontrolle verzichtet.

Die besonders hohen Aufklärungswerte bei Mord und Totschlag sind nicht neu, aber immer wieder beeindruckend. Sie sind bereichsweise auch dadurch zu erklären, dass man sich bei einem Mord in aller Regel im engsten familiären Umfeld umschauchen muss und die Täter meistens auch nicht besonders raffiniert vorgehen.

Beginnt man bei der „Kriminalität“ von Kindern zu differenzieren, dröselt man die Gewaltkriminalität von Kindern und Jugendlichen weiter auf und konstatiert, dass beispielsweise die technische Subsumierbarkeit unter den Raubtatbestand auf dem Schulhof vermutlich häufiger möglich ist, ohne dass es sich um gravierende Rechtsgutsverletzungen handeln muss, so werden einige weitere Aufgaben benannt. Wenn immer häufiger die Erfolge mit verstärktem Polizeieinsatz im öffentlichen Raum („Mehr Grün auf der Straße“), verbesserten technischen Sicherungseinrichtungen oder Überwachung begründet werden, bleibt die Frage nach dem Preis.

Nicht immer ist dafür auf einer Pressekonferenz Zeit, da muss schon einmal zusammengefasst werden: „Insgesamt ist Deutschland - zumal im internationalen Vergleich - ein sicheres Land (Schily).“

III. Events

< Feindstrafrecht - Auf dem Weg zu einer anderen Kriminalpolitik? >

Am 27. Mai fand in Berlin die Verleihung des Werner-Holtfort-Preises an die Redaktion der Zeitschrift „Bürgerrechte und Polizei/CILIP“ statt (siehe auch Ankündigung im letzten NL), die eingebettet war in eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Feindstrafrecht.

Irina Mohr von der Friedrich-Ebert-Stiftung, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfand, machte schon bei ihrer Begrüßung unmissverständlich klar, dass sich das Fragezeichen im Titel lediglich auf die andere Kriminalpolitik bezieht, nicht auf das Feindstrafrecht, das - unabhängig von dem Anspruch der Stiftung, Diskussionen immer ergebnisoffen zu gestalten - als Konzept abzulehnen sei.

Anschließend referierte RA Martin Lemke vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverband, über Entwicklungen im Straf- und Strafverfahrensrecht, wie den Europäischen Haftbefehl oder technische und personelle Möglichkeiten der Observation und Telekommunikationsüberwachung, die feindstrafrechtliche Grundzüge aufweisen. Er zitierte u.a. auch Umfragen unter Polizeischülern, nach denen 50 - 70 % der Befragten grundsätzlich bereit wären, ähnliche Foltermethoden wie Daschner anzuwenden. Davon wiederum waren 30 - 40 % sofort bereit, derartige Maßnahmen in einer vergleichbaren Situation zu ergreifen.

Anschließend wurde an die Redaktion der „Bürgerrechte und Polizei/CILIP“ der Preis verliehen, wozu der ehemalige HU- und jetzige Professor an der Universität Bremen, Felix Herzog, die Laudatio hielt, in der er auf die Geschichte der Zeitschrift und ihre Bedeutung für den Kampf um Bürgerrechte und gegen ausufernde Staatsgewalt hinwies.

Nach der Dankesrede von Heiner Busch, die er stellvertretend für die Redaktion der „Bürgerrechte und Polizei/CILIP“ hielt, referierte Prof. Dr. Fritz Sack von der Universität Hamburg, Kriminologe und ausgewiesener rechtspolitischer Kritiker, über die kriminalpolitischen Implikationen des feindstrafrechtlichen „Konzeptes“ von Gunther Jakobs. Ausgangspunkt der Thesen von Jakobs, das sei hier zum besseren Verständnis in diesem Bericht noch mal kurz rekapituliert, ist die empirische Erkenntnis, dass das derzeitige Strafrecht kein reines rechtsstaatliches Strafrecht mehr sei, sondern eindeutig feindstrafrechtliche Züge (so die Formulierung von Jakobs) aufweist. Ein Feindstrafrecht zeichne sich vor allem durch eine Vorverlagerung des Strafrechts aus, ohne dass diese Vorverlagerung mit einer proportionalen Reduzierung der Strafdrohung korrespondiere. Weitere Kennzeichen seien der Übergang von einer Straf- zu einer Bekämpfungsgesetzgebung und die Abschaffung elementarer prozessualer Garantien.

Ist diese empirische Erkenntnis weitgehend unumstritten, lösten die rechtspolitischen Schlussfolgerungen von Jakobs (überraschenderweise nur teilweise) heftigen Widerspruch aus. Jakobs fordert nämlich eine Trennung zwischen Bürger- und Feindstrafrecht, um ein rechtsstaatliches Strafrecht für den „Bürger“ weiterhin gewährleisten können. Das Feindstrafrecht, das ohne rechtsstaatliche Garantien auskommt, sei dagegen notwendig, um den Feind, der sich außerhalb der Rechtsordnung stellt, weil er diese bekämpfen will, zu exkludieren. Wer noch Zweifel daran hatte, ob es sich bei diesen Äußerungen nur um eine Deskription der derzeitigen Kriminalpolitik handelt oder um einen explizit ideologisch-rechtspolitischen Standpunkt von Jakobs, wurde auf dem diesjährigen Strafverteidigertag in Aachen eines Besseren belehrt, auf der Jakobs seine Forderung nach einem separaten Strafrecht für die „Feinde“ der Rechtsordnung bekräftigte.

Sack ging in seinem Vortrag nur teilweise auf diese Forderung von Jakobs ein, sondern setzte sich vor allem mit dessen empirischer Grundlage auseinander und versuchte, diese in einem gesellschaftlichen Kontext zu verorten. Dabei machte Sack vor allem eine Renaissance eines repressiven Strafrechts in den letzten vierzig Jahren aus, die sich durch eine weltweite Ausdehnung des Gefängnisystems (GULAGs Western Style, so Nils Christie) und einem Anstieg der Gefängnispopulation, einem Ausbau polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen und der Etablierung eines New Punitivism, der sich exemplarisch an dem Umgang mit dem sexuellen Kindesmissbrauch verdeutlichen lässt, auszeichnet. Parallel dazu, so Sack weiter, findet eine „Ökonomisierung des Sozialen“ statt, die sich auch durch eine Ökonomisierung des Rechts auszeichnet. Sein Plädoyer, soweit es sich herauslesen lies, zielte

darauf ab, den empirischen Befund von den „analytischen“ Schlussfolgerungen Jakobs zu trennen, und eine Kritik am Abbau des Rechtsstaats zu formulieren, die nicht in der Formulierung eines Feindstrafrechts mündet.

Vor allem die von Sack nur implizit erklärte Absage an dem Jakobschen Konzept eines Feindstrafrechts wurde in der anschließenden Diskussion heftig kritisiert. Guantanamo und Abu Ghreieb seien doch reale Beispiele für das, was Jakobs fordert, so dass eine explizite und eindeutige Absage an das Jakobsche Feindstrafrecht eine absolute Notwendigkeit sei. Diese divergierenden Anforderungen an den Vortrag von Sack ließen sich bis zum Schluss nicht ausräumen. Die Diskussion verdeutlichte aber auch eine weitere Gefahr, die sich aus der Auseinandersetzung mit Jakobs ergeben könnte. Eine Kritik am Feindstrafrecht könnte nämlich - gewollt oder ungewollt - zu einer diskursiven Legitimierung eines „Bürgerstrafrechts“ führen, dessen Konturen genauso schwammig sind, wie das eines Feindstrafrechts, womit der Blick verstellt wird auf eine kritische Auseinandersetzung mit den negativen Folgen eines jeden staatlichen Strafens und mittelbar der Kampf gegen eine außerrechtsstaatliche Unrechtsordnung - nichts anderes ist ja das Konzept eines Feindstrafrechts - eine Kritik am derzeitigen Strafrechts verstellt.

< Da rollt was auf uns zu ... >

In Vorbereitung auf die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™ © hat nun auch der LSH beschlossen, in die konkrete Testphase einzutreten. Nachdem Anfragen zur Teilnahme an so unwichtigen wie niveauschwachen Veranstaltungen wie dem Confed-Cup gnadenlos abgelehnt wurden, gibt man sich nun die Ehre beim Fußballturnier der juristischen Fakultät zu Freiburg auf dem Hasslacher Bolzplatz (23.7.2005).

Nachdem zu Anfang noch von vereinzelten LS-Mitgliedern durch gespielte Zierde und Pseudo-Eingeschnapptheit der untaugliche Versuch unternommen wurde, den eigenen Marktwert zu steigern, ist das Team nun in Eintracht und Konzentration auf den allein befriedigenden Turniersieg zusammengeschweißt. Dank den exzellenten Kontakten zum südamerikanischen Raum und einer überragenden Einkaufspolitik konnte zudem ein entsprechender Ballzauberer verpflichtet werden. Über den Mannschaftsnamen wird derzeit noch heftig diskutiert, die Vorschläge lauten von Dynamo Abbes Bein über Spvgg Erbprinzen-Ostblock bis Intelligenz Bolzen oder Mäxxle-Athleten.

Hinsichtlich der Taktik werden exakt zwei Dinge verraten: Wir spielen erstens mit fliegendem Tormann. Auf der Linie retten können auch die Feldspieler. Falls der Schiri es sieht und daraus numerische Dezimierungen der Mannschaft resultieren sollten, kann uns das gar nichts anhaben, im Gegenteil! Da machen wir dann erst unsere vier Buden, bzw. beim Rauslaufen in der letzten Minute kann auch nix mehr passieren. Zweitens erfolgt die Aufstellung selbstverständlich nach klassischem 2-6-3-System.

Aber was wäre ein inter-juristisches Bolzturnier, ohne mit entsprechender Fachliteratur auftrumpfen zu können? Der LSH jedenfalls ist auch hier - wie immer - bestens gerüstet, nämlich mit der Zeitschrift, die alles auf den Punkt bringt und keine Fragen offen lässt: „Bolzen“ (es lohnt ein Besuch auf www.bolzen-online.de). Insbesondere die fünf Regeln für Freizeit-Turniere aus der aktuellen Ausgabe sind bereits in Fleisch und Blut des Teams übergegangen und können zu jeder Tages- und Nachtzeit und in jedem Zustand rezitiert werden.

Ach ja, sofern die Sponsorenmeute welche übrig lässt, können für das Turnier GPS-Tickets am Lehrstuhl käuflich erworben werden, gegen Bonitätsprüfung und Vorlage der Geburtsurkunde (im Original).

< Diskussions-Treff am Institut >

Diese Woche fand unser erster Diskussions-Treff am Institut statt. Die Initiative versucht einen Raum für wissenschaftliche Überlegungen zu schaffen, worin Gäste und Mitarbeiter des Instituts verschiedene strafrechtliche Fragen erörtern. In einer ersten Etappe werden Fragen des Strafrechts AT diskutiert. Beim ersten Treffen am Institut beschäftigten wir uns mit dem Beitrag von E. J. Lampe in der Festschrift für Roxin über die funktionale Begründung des Verbrechenssystems. Der Dialog war äußerst interessant, Fragen von den Strafzwecken bis zu den Funktionen der Kriterien der objektiven Zurechnung wurden intensiv diskutiert.

Wir freuen uns schon auf unseren nächsten Treff und werden an dieser Stelle wieder darüber berichten. Wir suchten Antworten - fanden am Ende aber nur neue Fragen: So ist Wissenschaft!

IV. Die neue Aktion: Leuchttürme gesucht!

Warum eigentlich immer nur suchen? Warum nicht selbst in die Hand nehmen, gerade in diesen Tagen, in denen auch der Kanzler tatkräftig alles zerdeppert? Aus der Rubrik "Meine erste Arbeit mir der Laubsäge" stellen wir Ihnen hiermit mit verbindlichsten Empfehlungen eine Bastelanleitung für einen Leuchtturm zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns oder noch besser dem Rektorat der Universität Freiburg (Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg) Ihre Versuche zuzusenden. So sie mit Liebe gemacht worden sind, wird der Beschenkte großzügig darüber hinwegsehen, dass Sie die Streudeko "Möwe und Rettungsring" nicht zur Hand hatten.

<http://www.bastel-elfe.de/modules.php?name=News&file=article&sid=5027>

V. Gäste des Instituts

< Dr. Pedro Montano zurück nach Uruguay >

Letzte Woche hat Pedro Montano aus Uruguay unser Institut wieder verlassen. Montano hat hier für drei Monate seine Forschungen für sein Buch zum Strafrecht AT fortgesetzt. Während seines Aufenthalts in Freiburg hat Montano sehr intensiv mit uns sowie mit Professoren der Fakultät und vom MPI gearbeitet. Reisen nach Rom, Bonn und Fribourg (unser Lehrstuhl betreut das Sokrates-Projekt) waren ferner Teil seiner Aktivitäten. Zum Abschied fand ein gemeinsames Mittagessen im „El Bolero“ statt, das perfekte Ende für einen sehr angenehmen Besuch.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

"Blindenhund bezichtigt AOK der Lüge", las ich vor einiger Zeit - und wunderte mich mal wieder. Zwar war mir bewusst, dass Blindenhunde über beachtliche Fähigkeiten verfügen, aber dass sie auch zu dezidiertem Kritik fähig sind, wusste ich bislang eben nicht. Diese Gabe schrieb ich bislang nur meinem nicht vorhandenen Papagei zu, und auch bei ihm soll es ja so sein, dass er die

Kritik anderer relativ emotionslos übernimmt. Ich lese also voller Spannung weiter und alles gerät wieder ins Lot: es war der Blindenbund, es ging nur um den Blindenhund.

Neulich bei billiger-telefonieren.de: Mir wird der Vorschlag gemacht, über Kaliningrad anzurufen. Auch in diesem Fall gerät mein bisheriges Basiswissen ins Wanken: Natürlich gehen meine täglichen Anrufe, die ich als aufgeklärter oder aufzuklärender Verbraucher mehrstündig zu relativ günstigen Konditionen führe, über Warschau, Istanbul und Ottawa, das weiß ja jedes Kind. Aber warum soll ich - verdammt noch mal - über Kaliningrad nach Griechenland telefonieren? Muss ich erst die Vorwahl herausuchen, was mache ich, wenn sie nur auf kyrillisch angegeben wird, und schreibt man überhaupt "Kyrillisch" so, wie man es spricht? Dermaßen hoch verunsichert lese ich noch einmal: Callingcard steht da plötzlich - wie von Zauberhand. Die habe ich aber auch nicht.

"Geöffnete Kirschen als missionarische Chance" Ach! Meine Gehirnzellen beginnen zu rattern. Öffnet man Kirschen überhaupt? Oder isst man sie nicht vielmehr und spuckt die Kerne in die Ecke? Und selbst wenn man sie vorher öffnen würde, beispielsweise für einen Obstsalat: Ist damit tatsächlich eine missionarische Chance verknüpft? Was wäre denn die Mission? Sollte ich es nicht wenigstens mal versuchen? - Ne, brauche ich nicht, es geht um geöffnete Kirchen, bin ja auf der Bayernseite der Süddeutschen. Nur: Ist es eine Besonderheit, dass Kirchen geöffnet sind? Ich werde weiterlesen, versprochen. Aber nicht jetzt.

VII. Das Beste zum Schluss

"Benedikt, von Gott geschickt" - so ein Vorschlag unserer LeserInnen für ein neues zeitgemäßes Graffito.

<http://strafrecht-online.org/downloads/email/05.jpg>

Bis zum nächsten Newsletter. Ulla, wir helfen Dir. Eine einstweilige Verfügung gegen die BILD-Zeitung ist kein versteckter Angriff auf die Pressefreiheit, sondern eine offene Verteidigung derselben.

Ihr Fanclub Rot-Grün

--

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://strafrecht-online.org>